

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 01.04.2018)

von

Pumpernig & Partner ZT GmbH (ZT-GmbH),

vd GF DI Maximilian Pumpernig
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und
Raumordnung
Mariahilferstraße 20/I/9, 8020 Graz
FN 274240w, LGZRS Graz
Tel: 0316/833170
Fax: 0316/833170-3
E-Mail: office@pumpernig.at
UID-Nr: ATU62346722
Mitglied der Kammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten

1. Allgemeines und Leistungsumfang

Der Inhalt des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB.

Zum Befugnisgebrauch des einzelnen Ziviltechnikers wird auf § 4 Bundesgesetz für Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG) idGF verwiesen.

Die Ziviltechnikerbefugnis wird auch durch die berufsbefugte ZT-Gesellschaft Pumpernig & Partner ZT GmbH ausgeübt. Sie umfasst inhaltlich sämtliche von den geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Ziviltechnikern, die Gesellschafter sind, ausgeübten Befugnisse. Diese Befugnisse sind:

GF DI Maximilian Pumpernig, staatlich beedeter Ziviltechniker für Raumplanung und Raumordnung (Ziviltechniker).

Ziviltechniker sind gemäß § 4 Abs 3 ZTG idGF mit öffentlichem Glauben versehende Personen gemäß § 292 ZPO idGF. Die Urkundstätigkeit hat Zeugniskunden (Beweisurkunden) zum Gegenstand. Als äußeres Zeichen der staatlichen Befugnis und Beeidigung wird vom Ziviltechniker ein Siegel mit dem Bundeswappen der Republik Österreich geführt. Dieses ist auf allen erstellten, öffentlichen Urkunden angebracht.

Angebote und Leistungen sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Verträge der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche privatrechtliche Willenserklärungen der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, die ZT-GmbH/der Ziviltechniker hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

Der AG erteilt der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker den grundsätzlich entgeltlichen Auftrag zu einer Ziviltechnikerleistung, dazu zählen insbesondere auch die Beratung, sowie die Vertretung, insoweit, als nach dem jeweiligen Berufsrecht zur Vornahme möglich, bzw generell zum Befugnisgebrauch im Sinne des § 4 ZTG. Vertragspartner des AG wird ausschließlich die ZT-GmbH/der Ziviltechniker (Nichtzutreffendes wird gestrichen).

Der konkrete Leistungsgegenstand wird im Angebot der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers und einer Leistungsbeschreibung festgelegt.

Der AG erteilt weiters konkret folgende Vollmachten:

- Zustellvollmacht (§ 9 Zustellgesetz)
- Verwaltungsverfahrensvollmacht zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts und ggf Landesverwaltungsgerichten bzw dem Bundesverwaltungsgericht (§ 10 AVG, § 17 VwGVG iVm § 4 ZTG)

Diese AGB gelten für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Befugnis wie oben dargestellt, die von der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker vorgenommen werden. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen dem AG und der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung nach den Grundsätzen standesgemäßer Berufsausübung und hochwertiger Dienstleistung. Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen qualifizierter Dritter bedienen und haftet für deren Verhalten in Erfüllung des Vertrags wie für eigenes.

2. Information und Mitwirkung durch den AG sowie Verschwiegenheitsverpflichtung

Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker hat das Recht, im Zuge der Auftragsabwicklung auch in digitaler Form erhobene Daten und Information ohne Einschränkung zu benützen. Sie können auch insbesondere zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

Nach Zustandekommen des Vertrages wird der AG der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, mitteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich machen. Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden und anderer Unterlagen anzunehmen.

Während des aufrechten Auftragsverhältnisses wird der AG der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen.

Die von der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker im Rahmen des Auftragsverhältnisses erstellten Unterlagen (insbesondere Urkunden, Gutachten, Stellungnahmen, Berichtsschreiben, Äußerungen etc, oder Entwürfe bzw Planwerte und Planskizzen etc) richten sich zum einen an den ausdrücklich angegebenen Adressatenkreis und zum anderen an jene Personen, die entsprechend dem Auftragszweck zwischen dem AG und ZT-GmbH/dem Ziviltechniker als weitere Adressaten vereinbart wurden.

Ziviltechniker sind zur Verschwiegenheit über die in Ausübung des Ziviltechnikerberufes vertrauten oder bekanntgewordenen Angelegenheiten gegenüber dem AG gesetzlich gemäß § 15 ZTG idgF verpflichtet.

Die ZT-GmbH, ggf auch der Ziviltechniker, ist dazu berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, da diese Mitarbeiter allesamt über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

Die Verschwiegenheit entfällt, wenn der AG den Ziviltechniker ausdrücklich davon entbindet. Inwiefern ein Ziviltechniker hinsichtlich dieser Angelegenheiten von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Zivil- oder Strafverfahren befreit ist, bestimmt die Zivil- und Strafprozessordnung.

3. Interessenwahrung und Beratung des AG

Die ZT-GmbH/Ziviltechniker sind aufgrund des zwischen zum AG bestehenden Treuverhältnisses im Rahmen der übernommenen Pflichten zur Wahrung der Auftraggeberinteressen verpflichtet. Es ist insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen. Sonst erzielte Vorteile hat die ZT-GmbH/der Ziviltechniker zur Gänze an den AG herauszugeben.

Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker hat den AG im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Auftrags relevanten Umstände mit der obliegenden Sorgfalt eines Sachverständigen zu beraten und das Fachwissen in diesem Sinne auch einzusetzen.

Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker hat jederzeit dem AG Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Weisungen des AG zu berücksichtigen. Hat die ZT-GmbH/der Ziviltechniker bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Auftraggeberwünsche und -anweisungen, so hat die ZT-GmbH/der Ziviltechniker diese Bedenken dem AG im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich schriftlich mitzuteilen.

4. Kostenvoranschläge, Angebot und Vertragsabschluss

Die Erstellung eines Kostenvoranschlags verpflichtet die ZT-GmbH/den Ziviltechniker nicht zur Annahme des Auftrags.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass eine durch die ZT-GmbH/den Ziviltechniker vorgenommene, nicht ausdrücklich als verbindend bezeichnete Schätzung

über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

Gegenüber Verbrauchern ist ein Kostenvoranschlag stets verbindlich, sofern die ZT-GmbH/der Ziviltechniker nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt.

Die Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags besteht nicht. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich entgeltlich. Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvoranschlag bezahlten Kosten als Entgelt jedoch angerechnet.

Angebote der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers sind ebenfalls freibleibend und werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines von der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker erstellten Anbots ist nur hinsichtlich des gesamten Anbots möglich, sofern schriftlich nicht anderes vereinbart wurde.

Ein Vertrag kommt zwischen der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker und dem AG erst verbindlich zustande, wenn der AG das erhaltene schriftliche Angebot an der vorgesehenen Stelle unterfertigt an die ZT-GmbH/den Ziviltechniker retourniert (Auftragserteilung), und die ZT-GmbH/der Ziviltechniker eine schriftliche Auftragsbestätigung versendet. Diese wird längstens binnen 14 Werktagen übermittelt. Mit der Unterfertigung des Angebotes bestätigt der AG die Kenntnis des Leistungsumfanges.

Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese vom AG (sofern dieser nicht Verbraucher iSd § 1 KSchG idgF ist) als genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Werden an die ZT-GmbH/an den Ziviltechniker Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden (bei Verbrauchergeschäften nur nach Maßgabe der dabei zu berücksichtigenden Bestimmungen). Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker ist berechtigt, Anfragen auch ohne schriftliche Genehmigung oder ohne nähere Begründung nicht anzunehmen.

Solange keine Auftragsbestätigung übermittelt wurde, ist die ZT-GmbH/der Ziviltechniker berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit der Erfüllung zu beginnen.

5. Leistungsfristen und -termine

Leistungsfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen.

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.

6. Honorar

Der AG hat grundsätzlich ein angemessenes Entgelt zu leisten.

Wird die ZT-GmbH/der Ziviltechniker ohne vorheriges Angebot mit Leistungen beauftragt, so kann die ZT-GmbH/der Ziviltechniker ein angemessenes Honorar geltend machen. Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass auch Leistungen auszuführen sind, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, beauftragt der AG die ZT-GmbH/den Ziviltechniker bereits jetzt mit der Erbringung dieser Leistungen. Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker ist auch hier berechtigt, ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Leistungen der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers auf Basis der Verlautbarung zu Honorarindizes und Basiswert idgF der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie aufgrund der Honorarinformation Architektur (HIA 2010) und dem Leistungsmodell/Vergütungsmodell „Raumplanung“ (LM.VM.2014) zu vergüten. Bei Änderungen des Kostengefüges (der Stundentarife, der Tabellenwerte, der objektivierten Kosten, der Basiswerte und der Honorarindizes) durch Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten während aufrechter Vertragsdauer gelten die neuen Honoraransätze als Basis der Verrechnung. Die von ZT-GmbH/dem Ziviltechniker ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der neuen Richtlinien erbrachten Leistungen werden nach den neuen Honoraransätzen verrechnet.

Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc verändern, so ist die ZT-GmbH/der Ziviltechniker (vorbehaltlich der Bestimmungen zum Verbraucherrecht) berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers zuzurechnen sind, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Normen und/oder gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben und/oder geänderter Wünsche des AG sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten. Der AG stimmt der Verrechnung zusätzlicher Mehrleistungen ausdrücklich zu.

Pauschalentgeltvereinbarungen, Stundenhonorare oder die Vergütung nach Prozentsätzen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Dadurch werden keinesfalls die Leistungen pauschaliert (unechter Pauschalpreis). Änderungen des Leistungsinhalts

haben Auswirkungen auf den Pauschalpreis.

Die Verrechnung von Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand ist schriftlich vertraglich zu vereinbaren.

Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Übermittlungskosten kann die ZT-GmbH/der Ziviltechniker ein gesondertes Entgelt verrechnen. Der AG genehmigt hiermit den Transport oder Versand der Leistungen mit einem verkehrsüblichen Transportmittel (Post, Bahn) sowie mit einem Transportunternehmen (auch Fahrradkurier). Das Risiko geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den AG über.

Zudem wird dem Datentransfer unter Verwendung von E-Mails ausdrücklich zugestimmt.

Maßgeblich ist das Einlangen des Honorars auf das von der ZT-GmbH bekannt gegebene Konto lautend wie folgt:

IBAN: AT732081520100102530, BIC-Code: STSPAT2G (Kto-Nr. 20100102530 bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, BLZ 20815).

7. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker ist berechtigt, sämtliche Ansprüche durch Vorlage von Abschlags- und/oder Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Abschlags- und/oder Teilrechnungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb ebenfalls von 21 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang bei der AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

Bei Zahlungsverzug ist die ZT-GmbH/der Ziviltechniker ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Diese betragen bei Unternehmergeschäften 9,2 % pa über dem Basiszinssatz und betragen bei Verbrauchern 4 % pa.

8a. Vertragsende und Rücktritt

Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss der Leistungserbringung.

Die Vertragsteile sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertragsrücktritt zu erklären. Der AG ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären, insbesondere aus den folgenden, wichtigen Gründen:

- Wenn die ZT-GmbH/der Ziviltechniker wesentlichen Interessen des AG zuwider handelt oder sonstige vertragliche Sorgfalts- und Treuepflichten verletzt.

- Wenn eine vereinbarte und von der ZT-GmbH/von dem Ziviltechniker einzuhaltende Leistungsfrist trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist überschritten werden sollte.
- Wenn die ZT-GmbH/der Ziviltechniker eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, wie die Interessenswahrungspflichten oder Geheimhaltungspflichten, verletzt.

Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären, insbesondere aus den folgenden, wichtigen Gründen:

- Wenn der AG eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt.
- Wenn der AG trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen mit der Bezahlung einer (Abschlags- oder Teil-) Rechnung in Verzug ist.
- Wenn der AG mit der Annahme der von ZT-GmbH vertragsgemäß angebotenen Leistung in Verzug ist.
- Wenn aus der Sphäre des AG zuzuordnenden Gründen die Leistungserbringung der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers für mehr als drei Monate unterbrochen ist.
- Wenn der AG die Leistungserbringung der ZT-GmbH/ des Ziviltechnikers verhindert.
- Wenn sich nach Abschluss der Projektentwicklungsphase herausstellt, dass die Fortsetzung des Projektes nach Ansicht der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers wirtschaftlich nicht zielführend ist.

Bei Annahmeverzug oder Zahlungsverzug des AG ist die ZT-GmbH/der Ziviltechniker von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen und/oder Sicherheiten zu fordern.

Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des AG steht der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu. Die bisher erbrachten Leistungen werden gemäß der vertraglichen Regelung und der AGB verrechnet.

Bei berechtigtem Rücktritt der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers werden die Leistungen gemäß der vertraglichen Regelung und der AGB verrechnet.

Bei unberechtigtem Rücktritt des AG hat die ZT-GmbH/der Ziviltechniker das Recht, der Auflösung des Vertrages zuzustimmen. Die Leistungen der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers werden gemäß der vertraglichen Regelung und AGB verrechnet.

Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den AG, über Wunsch des AG die Ausführung der beauftragten Leistungen

ganz oder zum Teil, sind der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker alle ihr/ihm dadurch entstehenden Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten. Ansprüche nach § 1168 ABGB werden dadurch nicht berührt.

Der Rücktritt ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

Für den Fall des Rücktrittes bei einem Verbrauchergeschäft gelten die Bestimmungen des ABGB, des KSchG und des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) , in der jeweils geltenden Fassung.

8b. Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen

Das Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist in §§ 11 ff Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG idgF) geregelt. Das 14-tägige Rücktrittsrecht ist nicht an eine Angabe von Gründen gebunden. Im Rahmen der vorvertraglichen Informationen gemäß § 4 FAGG hat über das Rücktrittsrecht belehrt zu werden, zudem kann ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung gestellt werden, das der Verbraucher zur Ausübung des Rücktrittsrechts verwenden kann, aber nicht muss.

Bei Verbrauchergeschäften kann der AG einen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen kündigen.

Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes steht dem Verbraucher ein Formular zur Verfügung.

Das Rücktrittsrecht besteht unter anderem nicht:

bei Dienstleistungen, wenn die ZT-GmbH/der Ziviltechniker auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers und einer Bestätigung über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechtes bei vollständiger Vertragserfüllung noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde (§ 18 Abs 1 Z 1 FAGG idgF).

Hat ZT-GmbH/der Ziviltechniker auf ausdrücklichen Wunsch des AG vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Leistung begonnen, hat der AG die Kenntnisnahme vom damit verbundenen Verlust des Rücktrittsrechtes bestätigt und tritt der AG nun vom Vertrag zurück, so hat der AG einen nach dem vertraglich vereinbarten Gesamtpreis bemessenen anteiligen Betrag zu bezahlen

Im Falle eines Rücktrittes des Verbrauchers werden die bisher erbrachten Leistungen ebenfalls gemäß der einzelvertraglichen Regelung und der AGB verrechnet.

9. Mahn- und Inkassospesen

Der AG verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmergeeschäften jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB idGF. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Dieser Pauschalbetrag gilt ausschließlich für den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Für den Ersatz von Betreuungskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, ist § 1333 Abs 2 ABGB anzuwenden. Demnach kann der Gläubiger außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

10. Eigentumsvorbehalt

Vertraglich bedungene Unterlagen (Pläne, Berechnungen, Gutachten, Urkunden etc) werden von ZT-GmbH/dem Ziviltechniker unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars Eigentum der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers. Im Verzugsfall ist ZT-GmbH/der Ziviltechniker jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.

Bei Zurückforderung oder Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch ZT-GmbH/durch den Ziviltechniker liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die ZT-GmbH/der Ziviltechniker diesen ausdrücklich erklärt.

Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

Pläne und sonstigen Unterlagen der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die ZT-GmbH/der Ziviltechniker zur Ausführung verwendet werden.

11. Aufrechnungsverbot und Abtretungsverbot

Die Aufrechnung allfälliger offener Gegenforderungen mit (Honorar-)Forderungen der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

Forderungen gegen die ZT-GmbH/den Ziviltechniker dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers nicht abgetreten werden.

Für Verbrauchergeschäfte gilt: Die Aufrechnung allfälliger offener Gegenforderungen mit (Honorar-) Forderungen der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers ist unzulässig, es sei denn, die ZT-GmbH/der

Ziviltechniker ist zahlungsunfähig oder die wechselseitigen Forderungen stehen in einem rechtlichen Zusammenhang, sind gerichtlich festgestellt oder von ZT-GmbH/dem Ziviltechniker anerkannt worden.

12. Urheberrecht und Nutzungsrecht des Werkes der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers

Unabhängig davon, ob das von ZT-GmbH/von dem Ziviltechniker hergestellte Werk (zB Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke, Urkunden) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der AG das Recht, das Werk zum ausschließlich vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, jedoch nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung. Jede darüber hinaus gehende Nutzung ist gesondert zu vereinbaren und gesondert zu entgelten.

Für den Fall der Datenübermittlung behält sich die ZT-GmbH/der Ziviltechniker das Recht vor, das Datenformat zu wählen.

Jedenfalls darf der AG Ergebnisse aus den Vertragsleistungen ohne schriftliche Zustimmung der ZT GmbH/des Ziviltechnikers weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen, dies gilt auch für die Weitergabe an mit ihm verbundene oder von ihm abhängige Unternehmen bzw sonstige Dritte.

Für den Fall, dass vertraglich bedungene Unterlagen, Urkunden etc, auch in einem veränderbaren digitalen Datenformat übermittelt werden, trifft die ZT-GmbH/den Ziviltechniker bei nachträglicher Veränderungen bzw Bearbeitung dieser Daten keine wie immer geartete Haftung. Der AG hat die ZT-GmbH/den Ziviltechniker diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, wird die ZT GmbH/der Ziviltechniker im Rahmen der Gewährleistung nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, oder ein Verfahren anstreben, sodass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem AG die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des AG, durch eine von der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom AG verändert oder zusammen mit nicht von der ZT GmbH/dem Ziviltechniker gelieferten Leistungen eingesetzt wird.

Der AG hat dafür einzustehen, dass von ihm übergebene Unterlagen und Vorgaben in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat die ZT-GmbH/dem Ziviltechniker bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

13. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen, die im Eigentum des AG stehen

Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei ZT-GmbH/vom Ziviltechniker verwahrt, wobei die ZT-GmbH/der Ziviltechniker sich dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen kann. Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker ist verpflichtet, die im Eigentum des AG stehenden Unterlagen dem AG auf dessen Verlangen im Original herauszugeben.

Hinsichtlich der im Eigentum der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers stehenden Unterlagen, Urkunden und Pläne, etc kann der AG nur Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz verlangen und die Originale verbleiben im Besitz der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers, solange keine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft die ZT-GmbH/den Ziviltechniker keine wie immer geartete Haftung. Der AG hat die ZT-GmbH/den Ziviltechniker diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die beim Empfänger der digitalen Daten entstehen könnten.

Die Aufbewahrungspflicht der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers endet zehn Jahre nach Legung der Schlussrechnung an den AG. ZT-GmbH/der Ziviltechniker kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den AG von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien.

14. Zurückbehaltungsrecht

Der AG ist bei gerechtfertigter Mängelrüge außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem dem voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarabtrages berechtigt.

15. Terminverlust

Soweit der AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilbeträge ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

Für Verbrauchergeschäfte gilt: Soweit der AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilzahlungen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilzahlungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden, soweit ZT-GmbH/der Ziviltechniker ihre Leistung vollständig erbracht hat, auch nur eine rückständige Teilzahlung des AG seit mindestens sechs Wochen fällig ist und ZT-GmbH/der Ziviltechniker den AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt hat.

16. Gewährleistung

Die Gewährleistung umfasst nur die der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker in Auftrag gegebenen Leistungen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung. Das Vorliegen von Mängeln ist vom AG nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

Gewährleistungsansprüche des AG erfüllt die ZT-GmbH/der Ziviltechniker bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach Wahl der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers entweder durch Austausch, Verbesserung innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn die ZT-GmbH/der Ziviltechniker mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.

Der AG hat der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers als genehmigt.

Für den Fall der Gewährleistung bei einem Verbrauchergeschäft gelten die Bestimmungen des ABGB sowie des KSchG in der jeweils geltenden Fassung.

17. Schadenersatz

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nicht anderes geregelt ist, haftet die ZT-GmbH/der Ziviltechniker nur für den Ersatz von Schäden, die die ZT-GmbH/der Ziviltechniker grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Das Vorliegen von Fahrlässigkeit hat der AG zu beweisen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert jener Summe beschränkt, die durch die Haftpflichtversicherung der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers gedeckt ist.

Die ZT-GmbH/der Ziviltechniker erklärt, dass für Schäden infolge Pflichtenverletzung eine Haftpflichtversicherung besteht. Auf Wunsch des AG wird eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorgewiesen.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet die ZT-GmbH/der Ziviltechniker nicht.

Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung der Tätigkeit der ZT-GmbH/des

Ziviltechnikers, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlussrechnung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle einem/eines Gewährleistungsanspruch/es geltend gemacht wird.

Die Urkunden, Pläne und sonstigen Unterlagen der ZT-GmbH/des Ziviltechnikers dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die ZT-GmbH/den Ziviltechniker zur Ausführung verwendet werden.

Für den Fall des Schadenersatzes bei einem Verbrauchergeschäft gelten die Bestimmungen des ABGB sowie des KSchG in der jeweils geltenden Fassung.

18. Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache

Es ist österreichisches Recht – unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – anzuwenden.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der ZT-GmbH bzw an der Adresse des Ziviltechnikers vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Gerichtsstandvereinbarung beim Verbraucher (§ 14 Abs 1 KSchG idgF): Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn grundsätzlich nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der ZT-GmbH bzw die Adresse des Ziviltechnikers, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart ist.

20. Adressänderung

Der AG ist verpflichtet, der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker Änderungen seiner Wohn- bzw Geschäftsadresse bzw Adresse des Gemeindeamtes bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

21. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe der Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB, eines Kostenvoranschlags oder Anbots bzw eines bereits mit der ZT-GmbH/dem Ziviltechniker bestehenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Nebenabreden bestehen grundsätzlich keine.

Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die ZT-GmbH/der Ziviltechniker die den AG betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes/DSGVO), als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.

Graz, am 01.04.2018

Pumpernig & Partner ZT GmbH
vd DI Maximilian Pumpernig